

Aus Gründen des Stils und der Lesbarkeit bleiben wir bei Allgemeinbezeichnungen und Anreden geschlechtlich einseitig, meinen dabei aber alle Personen diversen, männlichen und weiblichen Geschlechts dieser Gruppe.

Vereinbarung

zur Installation einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge auf oberirdischen Stellplätzen

zwischen

der Baugesellschaft München-Land GmbH
Ludwig-van-Beethoven-Str. 12, 85540 Haar - Vermieter -
(alternativ:
der Gemeinde x ,
Adresse - Vermieter -
vertreten durch
die Baugesellschaft München-Land GmbH
Ludwig-van-Beethoven-Str. 12, 85540 Haar)

und

Name und Adresse des/der Mieter			- Mieter -
WIE-Nr. Wohnung:	xx.xx.xx	MV-Nr.:	xxxx
WIE-Nr. (TG-)Stellplatz:	xx.xx.xx	MV-Nr.:	xxxx
Stellplatz-Nr.:	xxxx		

wird folgende Vereinbarung geschlossen

Vereinbarung

zur Installation einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge auf oberirdischen Stellplätzen

Vorbemerkung:

Der KFZ-Stellplatz ist derzeit nicht mit einer Lademöglichkeit ausgestattet.

Der Betrieb einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge (z.B. Wallbox, Steckdose, Ladepunkt) muss über den Wohnungs-Stromzähler des Mieters erfolgen.

I.

Der Vermieter gestattet dem Mieter den von ihm genutzten, oberirdischen Stellplatz der Wohnanlage (Bezeichnung mit Adresse) mit einer Ladevorrichtung zum Laden eines Elektrofahrzeuges auszustatten, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Mieter hat auf eigene Kosten durch eine zertifizierte Elektrofachkraft bzw. ein zertifiziertes Elektro-Fachunternehmen zu prüfen und sicherzustellen, dass
 - 1.1. der Betrieb der vom Mieter gewählten Ladevorrichtung über den Wohnungsstrom ohne Einschränkung und Gefährdung des Stromnetzes (bei einem evtl. vorhandener Stromanschluss ist der Leitungsquerschnitt zu prüfen) der Wohnanlage oder anderer Mitbewohner möglich ist
 - 1.2. der abgesicherte Wert des Wohnungszählers nicht vergrößert wird
 - 1.3. die Erstellung, die Wartung und Erhaltung der Ladevorrichtung einschließlich der Anschlüsse und Leitungen zwischen der Ladevorrichtung und dem Wohnungszähler des Mieters fachgerecht erfolgt, insbesondere
 - der Brandschutz
 - die Abdichtung des Gebäudes (Leitungsdurchführung Wände)
 - die Einhaltung maßgeblicher Vorschriften (z.B. VDE, aaRdT)
 - die Überwachung des Ladevorganges und dessen Beendigung bei Störungen oder Fehlerngewährleistet ist
 - 1.4. sicher gestellt wird, dass die Ladeeinrichtung nur für Elektrofahrzeuge geeignet ist und keinen Anschluss anderer Gräte ermöglicht
 - 1.5. mit dem Vermieter die Leitungsführung mittels Vorlage einer Planskizze abgestimmt wird
 - 1.6. das Gesamtbild der Wohnanlage durch die Leitungsführung nicht beeinträchtigt wird
 - 1.7. Eventuelle Grabarbeiten für die Leitungsführung sind durch Fachfirmen auszuführen. Die vorhandene Oberflächenbeschaffenheit (Wege, Rasen, Pflanzflächen) ist wiederherzustellen.

Vereinbarung

zur Installation einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge auf oberirdischen Stellplätzen

2. Dem Vermieter ist die Prüfung und deren Ergebnis entsprechend Nr.1 vor Beginn der Installation nachzuweisen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, nur die Ladevorrichtung zu betreiben, die der Prüfung nach Nr. 1 entspricht.
Die technischen Einzelheiten ergeben sich aus der Produktbeschreibung der nach Maßgabe der Nr. 1 gewählten Ladevorrichtung, die Bestandteil dieser Gestattung ist. Von den dort aufgeführten technischen Details, insbesondere im Hinblick auf Ausstattung, Leitungsführung, Sicherheitshinweisen usw. darf nicht abgewichen werden.
4. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Installation und der Nutzung (z.B. Wartungs-, Erhaltungs-, Stromkosten, Beitragserhöhungen der Gebäudeversicherung) der Ladeeinrichtung mit Anschluss- und Leitungssystem trägt unwiderruflich der Mieter.
5. Der Mieter verpflichtet sich, bei Ende des Nutzungsverhältnisses auf seine Kosten die Ladeeinrichtung mitsamt sämtlicher Anschluss-Installationen (z.B. Ladesäule, Steckdosen, Leitungen vom Anschluss zum Wohnungszähler) zu entfernen und den anfänglichen bauseitigen Zustand wieder herzustellen.
6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung
Für Schäden, die durch Installation und Betrieb der Ladeeinrichtung nebst Leitungen oder deren Entfernung entstehen, haftet der Mieter.
Der Mieter hat das Bestehen und Aufrechterhalten einer Haftpflichtversicherung für Schäden infolge der Installation und des Betriebs der Ladeeinrichtung nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Vermieter vor Beginn der Installation der Ladeeinrichtung vorzulegen.
7. Der Mieter verpflichtet sich, die geplante Ladeeinrichtung auf eigene Kosten beim jeweiligen Netzbetreiber anzumelden und dies dem Vermieter nachzuweisen.
8. Zur Sicherung möglicher Ansprüche des Vermieters für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zahlt der Mieter an diesen bis zum **xx.xx.xxxx** eine Sicherheitsleistung in Höhe von **xxx,xx** € gemäß näherer Bestimmung des Vermieters. Die Sicherheitsleistung ist fällig mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Vermieter und vor Beginn der Installationsarbeiten.
Sofern der Mieter während des KFZ-Nutzungsverhältnisses oder bei dessen Beendigung die Ladeeinrichtung mitsamt Installationen entfernt und den bauseitigen Zustand ordnungsgemäß wieder hergestellt hat, wird die Sicherheitsleistung binnen acht Wochen zurückgezahlt. Etwaige auf die Sicherheitsleistung gewährte Zinsen stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit.

Vereinbarung

zur Installation einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge auf oberirdischen Stellplätzen

9. Dem Mieter ist bekannt, dass Schäden an der Ladeeinrichtung oder an der Installation nicht vom Vermieter versichert werden können.

10. Die Gestattung wird widerruflich erteilt.

Berechtigte Interessen des Vermieters zum Widerruf sind insbesondere:

- die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung
- nachteilige und/oder störende Auswirkungen auf die Wohnanlage oder Mitbewohner
- die Erstellung eines Ladekonzeptes für die gesamte Wohnanlage oder einer Mehrheit der Mieter
- bauliche oder nutzungsbedingte Änderungen in der Wohnanlage mit Auswirkung auf die Ladeeinrichtung einschließlich der zugehörigen Installationen

Ein Kostenausgleich für den Mieter im Falle des Widerrufs erfolgt nicht.

II.

Verunfallte und/oder defekte Elektrofahrzeuge, bei denen die Batterie oder weitere Hochvoltkomponenten in Mitleidenschaft geraten sein könnten, dürfen keinesfalls in der Wohnanlage abgestellt werden

Ort, Datum

Ort, Datum

Vermieter
Baugesellschaft München-Land GmbH

Mieter
(alle Mietvertragspartner
müssen unterzeichnen)